

Glossar der Leistungsstatistik SGB III der Bundesagentur für Arbeit (BA)



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Glossar
Titel:	Glossar der Leistungsstatistik SGB III der BA
Stand:	28.03.2017
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Drey, Rainer Schäffer, Harald Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	mailto:Service-Haus.Statistik-DKT@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-1089 bzw. 0911 179-2534
Fax:	0911 179-3378

Weiterführende statistische Informationen:

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>

Zitierhinweis: Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Glossar – Gesamtglossar der Fachstatistiken der BA, Nürnberg, März 2017

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Begriff	Erklärung
A	
Altersteilzeit	In der Statistik über Altersteilzeit der BA wurden nur die Förderfälle nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG) erfasst. Die Höchstförderdauer betrug 6 Jahre. Gefördert wurden Beschäftigungsverhältnisse bei denen der Beginn der Altersteilzeit vor dem 01.01.2010 lag.
Anspruchshöhe	Bei der Anspruchshöhe im Bereich Alg/AlgW nach dem SGB III handelt es sich um Leistungen, die der Leistungsempfängerin bzw. dem Leistungsempfänger grundsätzlich ohne Beiträge zur Sozialversicherung zustehen. Sie berechnet sich aus dem prozentualen Leistungssatz des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das im Bemessungszeitraum erzielt wurde (Bemessungsentgelt).
Antragspflichtversicherung	Für Pflegepersonen, Selbständige und Beschäftigte im Ausland besteht seit 01.01.2006 die Möglichkeit einen Antrag auf ein Versicherungspflichtverhältnis zu stellen. In der Statistik werden Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III, deren Anspruch auf einer Antragspflichtversicherung basiert, gesondert ausgewiesen.
Arbeitslosengeld	Arbeitslosengeld (Alg) als Lohnersatzleistung wird Arbeitslosen anstelle des ausfallenden Arbeitsentgeltes gezahlt. Der Leistungsanspruch beträgt 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalierten Nettoarbeitsentgeltes. Die Anspruchsdauer beträgt mindestens 180 Kalendertage bei älteren Arbeitslosen kann sie bis zu 720 Kalendertage betragen. Anspruchsvoraussetzungen sind Arbeitslosigkeit, die Erfüllung der Anwartschaftszeit sowie die Arbeitslosmeldung bei einer Agentur für Arbeit. Darüber hinaus sind Arbeitslose verpflichtet, im Rahmen der Eigenbemühungen alle Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung zu nutzen.
Arbeitslosengeld bei Weiterbildung	Zum 01.01.2005 wurde das Unterhaltsgeld (Uhg) mit dem Arbeitslosengeld zu einer Leistungsart zusammengelegt. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (AlgW) erhalten Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und sich in einer Weiterbildungsmaßnahme befinden. Arbeitslosigkeit ist für den Anspruch auf AlgW keine zwingende Voraussetzung, wenn diese alleine wegen der Weiterbildungsmaßnahme nicht erfüllt ist (da Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer während der Maßnahme nicht als Arbeitslose gezählt werden). Die Höhe des AlgW entspricht der des Arbeitslosengeldes.
Arbeitslosenhilfe	Die Arbeitslosenhilfe (Alhi) war bis Ende 2004 – anders als das Arbeitslosengeld – keine auf Beiträgen beruhende Sozialversicherungsleistung. Sie wurde ohne Beitragszahlung aus Steuermitteln – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – denjenigen arbeitslosen Arbeitnehmern gewährt, die keinen Anspruch auf das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld hatten oder deren Anspruch auf diese Leistung bereits erschöpft war. Alhi wurde 2005 durch das Arbeitslosengeld II abgelöst.
Ausbildungsgeld	Ausbildungsgeld (Abg) ist eine finanzielle Leistung für behinderte Menschen während <ul style="list-style-type: none"> • einer beruflichen Ausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BVB) einschließlich einer Grundausbildung, • einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer sog. „Unterstützten Beschäftigung“ nach dem SGB IX und • einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen. Die Anspruchsvoraussetzungen besagen jedoch auch, dass diese Leistung nur in Betracht kommt, wenn kein Übergangsgeld (Übg) erbracht werden kann.

B	
Bemessungsentgelt	Bei Empfängerinnen und Empfängern von Alg/AlgW im Bereich des SGB III handelt es sich beim Bemessungsentgelt um die Höhe des im Bemessungszeitraum durchschnittlich erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts. Das Bemessungsentgelt ist die Basis für die Berechnung der Höhe des Anspruchs auf Leistungen.
Berufsausbildungsbeihilfe	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist eine finanzielle Leistung an Auszubildende während einer Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BVB). Die Leistungen können erbracht werden, um den Bedarf zum Lebensunterhalt zu decken; ebenso können auch Fahr- und Lehrgangskosten sowie sonstige Kosten übernommen werden.
Beschäftigungsäquivalent	Beschäftigungsäquivalent (BÄ) ist eine Maßeinheit, die einem Vollzeitbeschäftigten entspricht. In der Statistik zur Kurzarbeit wird mit dieser Kennzahl der Umfang der durch Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitszeit ausgewiesen. Es handelt sich um eine fiktive Zahl, die angibt, für wie viele Arbeitnehmer pro Monat sich durch Kurzarbeit ein 100 prozentiger Arbeitsausfall ergeben hätte.
Bezugsdauer	Die Bezugsdauer ist Zeitraum des ununterbrochenen Bezugs von Leistungen nach dem SGB III vom Zeitpunkt des Zugangs bis zum entsprechenden Stichtag (Stichtag Bestand, Abgang oder Wechsel der Leistungsart). Bei einem Zugang beträgt die bisherige Bezugsdauer daher immer 0 Tage.
C	
coLei	Computerunterstützte Leistungsgewährung (DV-Verfahren Alg/Alhi-Uhg). Die hieraus gewonnenen Daten waren bis Dezember 2006 Basis für die Statistiken über Leistungsempfänger Alg/Alhi/Eghi/Uhg/AlgW nach dem SGB III.
COLIBRI	Computerunterstütztes Leistungsberechnungs- und Informationssystem. Aus dieser web-basierten Fachanwendung werden die Daten über Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger (Alg/AlgW) nach dem SGB III gewonnen. Ab Juni 2004 erfolgte der Piloteinsatz in der Agentur für Arbeit Gotha; ab Oktober 2005 wurde COLIBRI flächendeckend eingeführt und löste nach und nach bis zum 22.12.2006 das Altverfahren coLei ab.
D	
E	
EIBa	Elektronischer Berechnungsassistent. Aus diesem Verfahren werden seit 2005 die statistischen Daten zu Sperrzeiten und Erlöschen des Leistungsanspruchs gewonnen.
EINa	Elektronische Nachweise aus dem DV Alg/Alhi-Uhg. Die Aufgaben in der Sachbearbeitung und Auskunftserteilung wurden seit 15.03.2004 durch die web-basierte IT-Anwendung coLei EINa unterstützt. Sie stellt eine umfangreiche Leistungs- und Zahlungsdatenhistorie am Bildschirm zur Verfügung und löst damit in Teilen Papierausgaben des zentralen DV Alg/Alhi-Uhg ab. Die Datensätze, die an EINa geliefert wurden, wurden zur Erstellung der Statistiken über Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem SGB III (Alg/Alhi/Eghi/Uhg/AlgW) bis zur Ablösung durch das Verfahren COLIBRI genutzt.
Eingliederungshilfe	Die Eingliederungshilfe (Eghi) war bis Ende 2004 eine auf 6 Monate befristete Sozialleistung bei Arbeitslosigkeit für die erste Eingliederungsphase von Spätaussiedlern und deren Ehegatten und Abkömmlinge mit einheitlichem pauschalierendem Bemessungsentgelt. Die Regelungen zur Arbeitslosenhilfe und die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosenhilfeempfängerinnen und -empfänger galten entsprechend.

Erleichterter Leistungsbezug	Nach dem bis Ende 2007 gültigen § 428 SGB III konnten Personen ab dem 58. Lebensjahr Leistungen nach dem SGB III erhalten, auch wenn sie sich der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung stellen wollten. Sie zählten als nicht arbeitslose Leistungsempfänger. Ab 01.01.2008 konnte diese Rechtsvorschrift bei Neuzugängen nicht mehr in Anspruch genommen werden.
Erstattungspflicht des Arbeitgebers	Für bestimmte Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger (Alg) hatte der ehemalige Arbeitgeber aufgrund einer früheren Bestimmung des SGB III die Leistung zu erstatten. Diese gesetzliche Regelung wurde ab 2012 aufgehoben.
F	
G	
H	
I	
Insolvenzgeld	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld (Insg), wenn sie wegen eines Insolvenzverfahrens für bis zu drei vorangegangene Monate Arbeitsentgelt nicht oder nur zum Teil erhalten haben. Die Leistung kann – sofern ein Antrag auf Zustimmung bewilligt wurde – auch von einem sogenannten Dritten (meist Banken) vorfinanziert werden. Siehe auch Vorfinanzierung von Insolvenzgeld
J	
K	
Kurzarbeiter	Als Kurzarbeiterinnen bzw. Kurzarbeiter gelten beschäftigte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, bei denen wegen eines vorübergehenden Arbeitsausfalles mehr als 10 Prozent der betriebsüblichen Arbeitszeit ausfallen und die Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.
Kurzarbeitergeld	Kurzarbeitergeld (Kug) wird als Lohnersatzleistung nach dem SGB III gewährt. Dabei muss ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall aus wirtschaftlich bedingten Gründen vorliegen und bestimmte betriebliche und persönliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Als Sonderformen gibt es neben dem „normalen“ Kurzarbeitergeld das Saison-Kurzarbeitergeld und das Transferkurzarbeitergeld .
L	
Leistungsartgruppen	Die Leistungsarten bei Arbeitslosigkeit und Weiterbildung nach dem SGB III sind in vier Gruppen eingeteilt: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld • Arbeitslosenhilfe (bis 2004) • Eingliederungshilfe (bis 2004) • Unterhaltsgeld/Arbeitslosengeld bei Weiterbildung
Leistungsentgelt	Leistungsentgelt ist das pauschalierte Nettoentgelt, das sich aus dem Bemessungsentgelt nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuer usw. ergibt.
Leistungshöhe	Die Leistungshöhe ist der Teil der Leistung, die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern (Alg/Alhi/Eghi/Uhg/AlgW) selbst von seinem ursprünglichen Anspruch tatsächlich überwiesen wurde. Sie ergibt sich aus der Anspruchshöhe ggf. abzüglich Abzweigungen, Einbehaltungen, Verpfändungen, Verrechnungen usw.
M	
N	
O	

P	
Q	
R	
Restanspruchsdauer	Anzahl der Tage, für die Empfängerinnen bzw. Empfänger von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich noch Anspruch auf diese Leistung haben bzw. bei Abgang gehabt hätten.
S	
Saison-Kurzarbeitergeld	<p>Das Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-Kug) ist eine Sonderform des Kurzarbeitergeldes nach dem SGB III für Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes in den Wintermonaten.</p> <p>Das Saison-Kug kann sowohl bei Kurzarbeit aus wirtschaftlich bedingten als auch aus witterungsbedingten Gründen gezahlt werden. In den statistischen Auswertungen zu Betrieben und deren Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern sowie zu Anzeigen sind nur Daten zum wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfall enthalten. Saison-Kurzarbeit aus witterungsbedingten Gründen ist nicht anzeigepflichtig. Ab der Schlechtwetterperiode 2016/17 ist die Anzeigepflicht auch für wirtschaftlich bedingte Saison-Kurzarbeit entfallen. Ab September 2016 ist daher in den statistischen Auswertungen zu Anzeigen kein Saison-Kurzarbeitergeld mehr enthalten.</p>
Sperrzeit	<p>Eine Sperrzeit tritt ein, wenn sich ein Arbeitnehmer versicherungswidrig verhalten hat, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Während der Dauer einer Sperrzeit ruht der Anspruch auf Leistungen. Die Anspruchsdauer wird durch die Zeiten einer Sperrzeit gemindert.</p> <p>Grund und Dauer von Sperrzeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsaufgabe – 3, 6 oder 12 Wochen 2. Arbeitsablehnung – 3, 6 oder 12 Wochen 3. Unzureichende Eigenbemühungen – 2 Wochen 4. Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme – 3, 6 oder 12 Wochen 5. Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme – 3, 6 oder 12 Wochen 6. Meldeversäumnis – 1 Woche 7. Verspätete Arbeitsuchendmeldung – 1 Woche <p>Der 3. und 6. Sperrzeitgrund wurden 2005, der Sperrzeitgrund Nr. 7 2006 neu ins SGB III aufgenommen.</p>
T	
Teilarbeitslosengeld	Hat eine Person mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen und verliert eines dieser Beschäftigungsverhältnisse so besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld in Höhe des ausfallenden Entgelts. Es wird unabhängig von der Länge der Anwartschaft für einen Zeitraum von 180 Tagen gewährt.
Transferkurzarbeitergeld	<p>Transferkurzarbeitergeld (Transfer-Kug) ist eine Sonderform des Kurzarbeitergeldes zur Förderung der beruflichen Eingliederung bei betrieblichen Restrukturierungen.</p> <p>Die Förderung erfolgt in einer betrieblich eigenständigen Einheit (beE). Dabei handelt es sich um eine rechtlich selbständige Beschäftigungsgesellschaft.</p>
U	
Übergangsgeld	<p>Übergangsgeld (Übg) ist eine finanzielle Leistung für behinderte Menschen, die an einer Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Berufsausbildung, • der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,

	<ul style="list-style-type: none"> • der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer sog. „Unterstützten Beschäftigung“ nach dem SGB IX oder • der beruflichen Weiterbildung <p>teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden. Die Anspruchsvoraussetzungen fordern eine Vorbeschäftigungszeit oder die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.</p>
Unterhaltsgeld	Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung mit ganztägigem, unter bestimmten Voraussetzungen auch Teilzeit-Unterricht, konnten aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zur Sicherung des Lebensunterhalts ein Unterhaltsgeld (Uhg) als Zuschuss erhalten. Das Uhg konnte arbeitslosen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfängern mit Bezug von Alg oder Alhi gewährt werden. Die Leistungen konnten bis Ende 2004 bewilligt werden und die Teilnehmer, die Uhg im Anschluss an Alhi bezogen, wurden noch für die Dauer der Maßnahme unter der Leistungsart Uhg in der Statistik geführt. Empfängerinnen bzw. Empfänger von Uhg im Anschluss an Alg erhielten ab 2005 Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (AlgW).
V	
Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	Insolvenzgeld kann von einem Dritten vorfinanziert werden. Voraussetzung ist, dass ein Antrag auf Zustimmung zur Vorfinanzierung bei der Agentur für Arbeit gestellt wurde und diesem zugestimmt wurde. Dazu muss geprüft werden, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten bleibt.
W	
X	
Y	
Z	

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

- [Arbeitsmarkt im Überblick](#)
- [Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
- [Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)
- [Statistik nach Berufen](#)
- [Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
- [Zeitreihen](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Amtliche Nachrichten der BA](#)
- [Kreisdaten](#)

Glossare sind zu folgenden Fachstatistiken veröffentlicht:

- [Gesamtglossar](#)
- [Arbeitsmarkt](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.